

# **DGUV Vorschrift 2**

**Eine neue Dimension im Arbeits- und Gesundheitsschutz**

**Fachvereinigung Arbeitssicherheit e.V.**

FASI Präsidium

Stand: 16.03.2011

# DGUV Vorschrift 2

## Themenübersicht

- Warum gibt es eine „neue“ Vorschrift?
- Anforderungen an die Neufassung
- Architektur der Unfallverhütungsvorschrift
- Überblick über die DGUV Vorschrift 2
- Neues Konzept bei der Regelbetreuung

# DGUV Vorschrift 2

## Warum eine „neue“ Vorschrift?

- Befristete Gültigkeit der Anlage 2 der BGV A2: 31.12.2010  
Zweiter Reformschritt von BMAS und Ländern gefordert!
- BG-Fusionen
- Zusammenführung / Vereinheitlichung der Vorschriften von gewerblichen Berufsgenossenschaften und öffentlichen Unfallversicherungs-Trägern (Fusion von HVBG + BUK)

# DGUV Vorschrift 2

## Anforderungen an die Neufassung – Eckpunkte

- Kontinuität zum bisherigen Niveau
  - a. Qualitativ
  - b. quantitativ
- Perspektiven des modernen Arbeitsschutzes einarbeiten:  
Zusammenführen von ASiG und ArbSchG
- Gemeinsame Abstimmung bei der Aufteilung der Einsatzzeiten von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Kein Rechtfertigungsdruck für Personalplanung infolge Zuordnung der Tätigkeiten
  - a. Zeitlich
  - b. inhaltlich
- Einfach nachvollziehbar
- Kein Bürokratiemonster
- Gleichbehandlung innerhalb der Branche

# DGUV Vorschrift 2

## Architektur der UVV (I)

1. Grundbetreuung und betriebsspezifischer Teil  
→ Gesamtbetreuung
2. Beide Anteile gleichwertig und nicht austauschbar
3. Sinnhaftigkeit erschließt sich aus den Aufgabenkatalogen
4. Grundbetreuung: Vor allem Aufrechterhalten der Arbeitsschutzorganisation
5. Betriebsspezifischer Teil: Vor allem perspektivisch angelegt, „moderner Arbeitsschutz“

# DGUV Vorschrift 2

## Architektur der UVV (II)

6. Unfallversicherungsträger empfehlen den Handlungsrahmen mit Modellrechnungen;  
Grundlage: Aufgabenkataloge und Erfahrungswissen
7. Grundbetreuung – und damit WZ-Einstufung – muss UVT-übergreifend einheitlich geregelt und stimmig sein
8. Degression ist bei der Einsatzzeit berücksichtigt und entfällt damit
9. Festlegung der Grundbetreuung und betriebsspezifischen Betreuung sind mitbestimmungspflichtig
10. Arbeitsmedizinische Vorsorge ist Bestandteil des betriebs-spezifischen Teils der Betreuung

# DGUV Vorschrift 2

## Überblick über die DGUV Vorschrift 2

### Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Bestellung

§ 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde

§ 4 Sicherheitstechnische Fachkunde

§ 5 Bericht

### Zweites Kapitel Übergangsbestimmungen

§ 6 Übergangsbestimmungen

### Drittes Kapitel In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

# DGUV Vorschrift 2

## Regelbetreuung / alternative Betreuung

Unternehmensgröße	Regelbetreuung	Alternative Betreuung
$\leq 10$	Grundbetreuung, Anlassbetreuung  s. Anlage 1	entsprechend der Betriebsgrößengrenze des zuständigen UVT
11 .... $\leq 50$	Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung	s. Anlagen 3 und 4
$> 50$	s. Anlage 2	nein

# DGUV Vorschrift 2

## Überblick über die DGUV Vorschrift 2

### Anlagen

- Anlage 1 (zu §2 Abs.2) Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten
- Anlage 2 (zu §2 Abs.3) Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten
- Anlage 3 (zu §2 Abs.4) Alternative Betreuung in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten\*
- Anlage 4 (zu §2 Abs.4) Alternative Betreuung in Betrieben bis zu 10 Beschäftigten durch Kompetenzzentren \*\*

### Anhänge (Anhänge 1 – 4 enthalten keine Rechtsverbindlichen Regelungen)

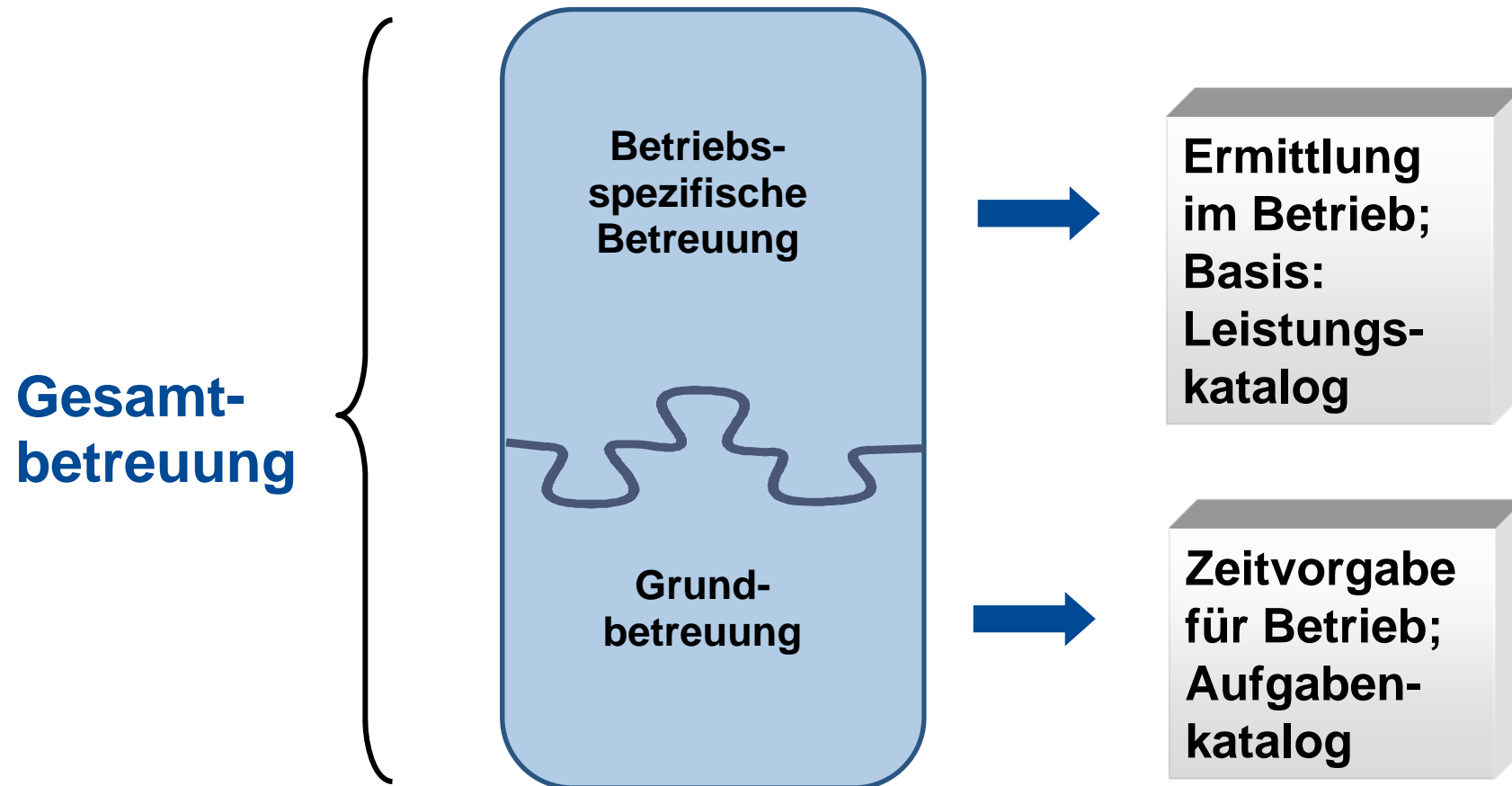
- Anhang 1 Bestellung und Tätig werden von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit
- Anhang 2 Branchenspezifische Themen der Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit
- Anhang 3 Aufgabenfelder der Grundbetreuung
- Anhang 4 Betriebsspezifischer Teil der Betreuung
- Anhang 5 Arbeitssicherheitsgesetz

\* ggf unterschiedliche Grenzen – maximal 50 Beschäftigte

\*\* wird nicht von allen UV-Trägern vorgesehen

# DGUV Vorschrift 2

## Betreuungskonzept



# DGUV Vorschrift 2

## Grundbetreuung

- Feste Einsatzzeiten als Summenwerte für Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt (ohne Degression)
- Aufteilung der Einsatzzeiten im Betrieb
- Betriebsart (Betriebszweck) bestimmt Zuordnung zu Betreuungsgruppe I, II oder III (WZ-Schlüssel-Tabelle WZ = Wirtschaftszweig)



# DGUV Vorschrift 2

## Einsatzzeit Grundbetreuung

	Betreuungs-Gruppe I	Betreuungs-Gruppe II	Betreuungs-Gruppe III
Einsatzzeitsumme (Std./Jahr je Beschäftigtem)	2,5	1,5	0,5

Für jede Fachdisziplin:

- Mindestanteil von 20% der Grundbetreuungs-Einsatzzeit und
- mindestens 0,2 Std./Jahr je Beschäftigtem

Geringste Einsatzzeit je Fachdisziplin	0,5	0,3	0,2
--	-----	-----	-----

# DGUV Vorschrift 2

## Wirtschaftszweig / WZ-Schlüssel

### Festlegung des Wirtschaftszweiges / WZ-Schlüssel

„Ein Betrieb [...] ist eine geschlossene Einheit, die durch organisatorische Eigenständigkeit [...] geprägt ist.

Die Eingruppierung eines Betriebs in eine Betreuungsgruppe [...] erfolgt unter Berücksichtigung des jeweiligen Betriebszweckes, aber nicht nach Tätigkeiten.“

# DGUV Vorschrift 2

## WZ-Schlüssel

Auszug aus Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)					
Lfd. Nr.	WZ-Kode	WZ-Bezeichnung	Gr. I	Gr. II	Gr. III
142	09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden			
143	09.1	Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas	X		
146	09.9	Erbringung von Dienstleistungen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden	X		
149	C	ABSCHNITT C – VERARBEITENDES GEWERBE			
150	10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln			
151	10.1	Schlachten und Fleischverarbeitung	X		
158	10.2	Fischverarbeitung		X	
161	10.3	Obst- und Gemüseverarbeitung		X	
168	10.4	Herstellung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten		X	
173	10.5	Milchverarbeitung			
174	10.51	Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)		X	

# DGUV Vorschrift 2

## WZ-Schlüssel

Lfd. Nr.	WZ 2008 Code	WZ 2008 – Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
538	25.9	Herstellung von sonstigen Metallwaren		X	
602	27.5	Herstellung von Haushaltsgeräten		X	
611	28.1	Herstellung von nicht wirtschaftszweig-spezifischen Maschinen		X	
647	28.9	Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige		X	
664	29.1	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren			X
668	29.2	Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern		X	
671	29.3	Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftwagen		X	

**Ein Betrieb – ein WZ-Kode!**

# DGUV Vorschrift 2

## Aufgabenfelder Grundbetreuung

1. Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung
2. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention
3. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhaltensprävention
4. Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
5. Untersuchung nach Ereignissen
6. Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblicher Interessenvertretungen, Beschäftigten
7. Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten
8. Mitwirken in betrieblichen Besprechungen
9. Selbstorganisation

*Spezifizierung / Erläuterung  
→ Anhang 3*

# DGUV Vorschrift 2

## Grundbetreuung: Vorgehen im Betrieb

### 1. Schritt

#### Ermittlung von:

- Betriebsart (WZ-Schlüssel liegt grundsätzlich im Betrieb vor)
- Anzahl der Beschäftigten im Betrieb

### 2. Schritt

#### Zuordnung Betreuungsgruppe I / II / III

#### Einsatzzeitensumme berechnen

- Beschäftigtenzahl x EZ-Faktor

### 3. Schritt

#### Einsatzzeitensumme aufteilen

- Was ist zu tun? (Aufgabenfelder betrachten)
- Wer macht was? (spezifische Kompetenzen berücksichtigen)
- Mindestzeiten beachten, evtl. Empfehlung der Unfallversicherungsträger mit betriebsspezifischem Teil abgleichen
- Konsens mit Betriebsrat herstellen

Festlegung durch Unternehmer in Abstimmung mit dem Betriebsrat  
Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt beraten!

# DGUV Vorschrift 2

## Betriebsspezifische Betreuung

- Ermittlung des Bedarfs an betriebsspezifischer Betreuung durch den Unternehmer, Beratung durch Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt
- Prüfung für jedes Aufgabenfeld, ob es für den Betrieb zutrifft
- Mögliches Verfahren hierfür in Anhang 4 der UVV beschrieben



## Aufgabenfelder betriebsspezifische Betreuung – 4 Bereiche

1. Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung (8 Aufgabenfelder)
2. Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation (5 Aufgabenfelder)
3. Externe Entwicklung mit spezifischen Einfluss auf die betriebliche Situation (2 Aufgabenfelder)
4. Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen (1 Aufgabenfeld)

Bereiche 2 – 4 sind in der Regel temporär!

## Aufgabenfelder betriebsspezifische Betreuung – Bereich 1

- 1. Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung**
  - 1.1. Besondere Tätigkeiten
  - 1.2. Arbeitsplätze und Arbeitsstätten, die besondere Risiken aufweisen
  - 1.3. Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisation mit besonderen Risiken
  - 1.4. Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge
  - 1.5. Erfordernis besonderer betriebsspezifischer Anforderungen beim Personaleinsatz
  - 1.6. Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels
  - 1.7. Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen der Beschäftigten im Zusammenhang mit der Arbeit
  - 1.8. Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Gesundheitsmanagements

## Aufgabenfelder betriebsspezifische Betreuung – Bereich 2

### 2. Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation

- 2.1. Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten
- 2.2. Grundlegende Veränderungen zur Einrichtung neuer Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplatzausstattung; Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen; Umbau, Neubaumaßnahmen (siehe auch ASiG § 6 (2))
- 2.3. Einführung völlig neuer Stoffe, Materialien
- 2.4. Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse; grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung; grundlegende Änderung, Einführung neuer Arbeitsverfahren
- 2.5. Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie zur Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Gefährdungsbeurteilung

# DGUV Vorschrift 2

## Aufgabenfelder betriebsspezifische Betreuung – Bereiche 3 und 4

### **3. Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation**

- 3.1. Neue Vorschriften, die für den Betrieb umfangreiche Änderungen nach sich ziehen
- 3.2. Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin

### **4. Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen**

Schwerpunktprogramme, Kampagnen sowie Unterstützung von Aktionen zur Gesundheitsförderung

# DGUV Vorschrift 2

## Verfahren zur Ermittlung des Bedarfs an betriebsspezifischer Betreuung

1. Schritt

Für jedes Aufgabenfeld Auslösekriterien anwenden:  
ist mindestens ein Auslösekriterium erfüllt?

2. Schritt

- Erforderliche Leistungen festlegen
- Auf Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft aufteilen
- Zeitaufwand ermitteln

3. Schritt

Schriftliche Vereinbarung

Konsens Unternehmer – Betriebsrat!

# DGUV Vorschrift 2

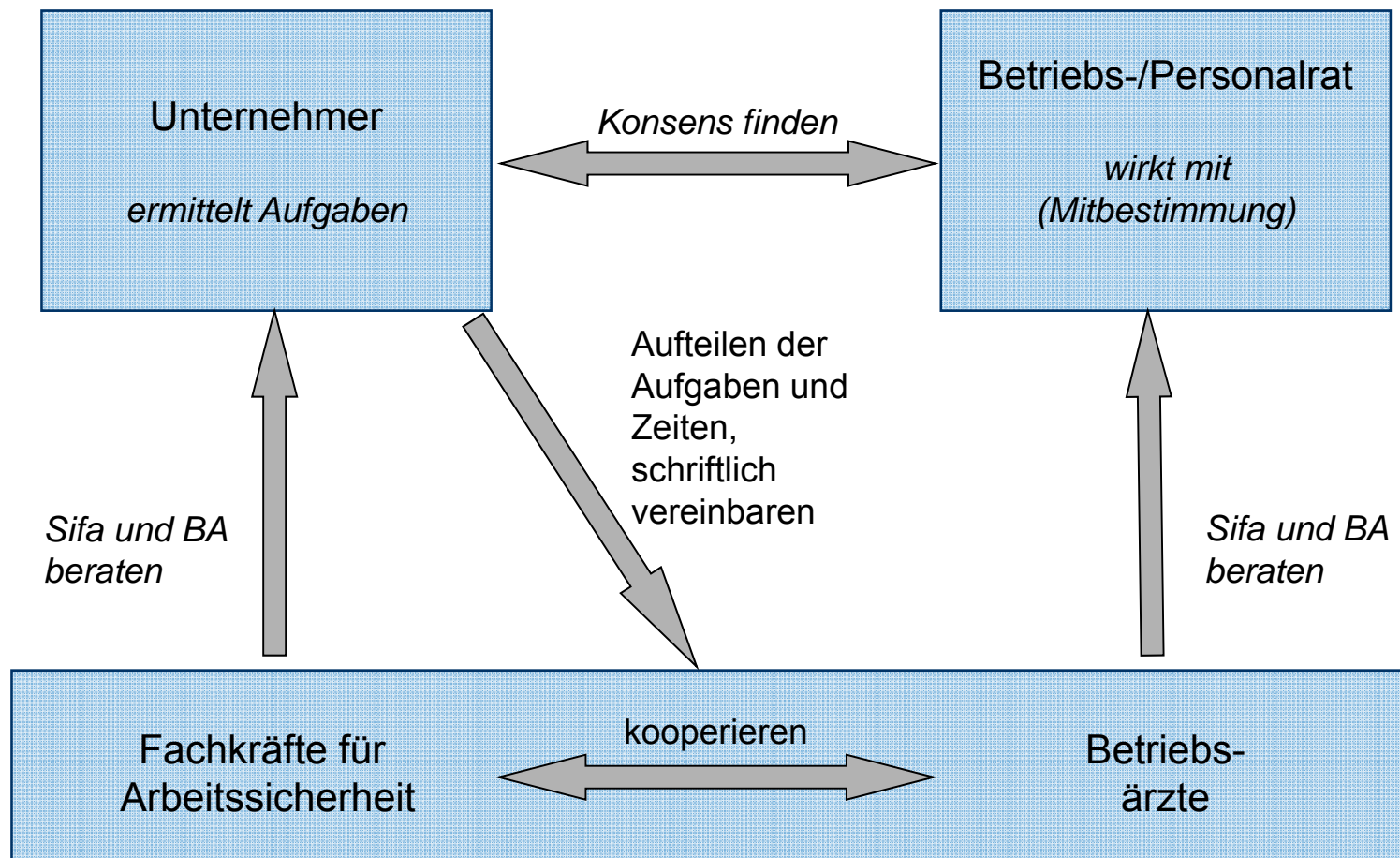
## Anhang 4 B Leistungsermittlung (Beispiel)

1. Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung
  - 1.1. Besondere Tätigkeiten

Auslösekriterien	trifft zu ja/nein		Aufwandskriterien	Personal- Aufwand BA/Sifa	
a) Feuerarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermitteln und Analysieren der spezifischen Gefährdungssituation</li> <li>• Spezifische tätigkeitsbezogene Risikobeurteilung</li> <li>• Ermitteln des relevanten Stands der Technik und der Arbeitsmedizin</li> <li>• Beratung zum Festlegen von Soll-Zuständen für die ermittelten Risiken</li> <li>• Entwickeln von Schutzkonzepten</li> <li>• Umsetzung der Schutzkonzepte unterstützen und begleiten</li> <li>• Wirkungskontrollen</li> <li>• Gefährdungsbeurteilung fortschreiben</li> </ul>		
b) Gefährliche Arbeiten an unter Druck stehenden Anlagen					
c) Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen					
d) Andere gefährliche Arbeiten [...]					
e) Arbeiten unter Infektionsgefahren					
f) Umgang mit ionisierender Strahlung [...]					
g) Alleinarbeit					
h) Andere Tätigkeiten, die besondere Schutzmaßnahmen erfordern					
i) Tätigkeiten, die nicht typisch für den Wirtschaftszweig [...] sind					
<b>Mind. ein „ja“: betriebsspezifische Betreuung erforderlich</b>			<b>Personalaufwand in Stunden</b>	<b>Std</b>	<b>Std</b>

# DGUV Vorschrift 2

## Zusammenarbeit im Betrieb



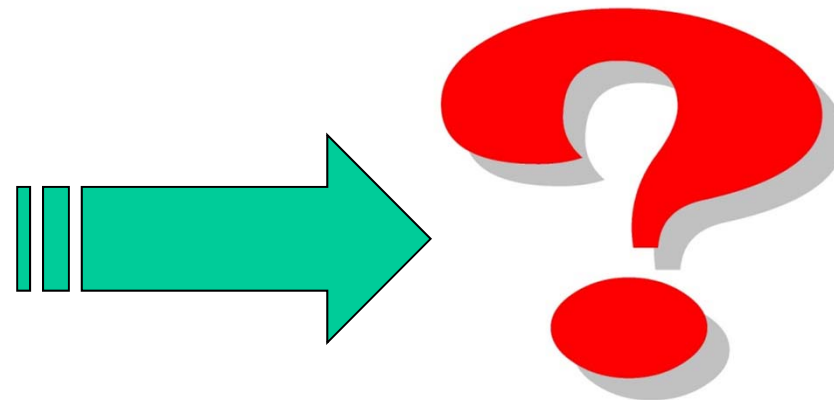
# DGUV Vorschrift 2

## Dokumentation

- Schriftliche Vereinbarung zwischen Unternehmer und Fachkraft für Arbeitssicherheit / Betriebsarzt
  - Aufteilung der Einsatzzeiten der Grundbetreuung
  - Aufgaben und Leistungen der betriebsspezifischen Betreuung (incl. Zuordnung zu Betriebsarzt / Fachkraft für Arbeitssicherheit)
  - Personalaufwand betriebsspezifische Betreuung (Zeitumfang)
- „Maßnahmen und Ergebnisse der Leistungserbringung“  
→ Berichte nach § 5

# DGUV Vorschrift 2

## Fragen / Anregungen



# DGUV Vorschrift 2



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**